

DAS KGS-INVENTAR — IN MHRFACHER HINSICHT EINE PIONIERLEISTUNG

1. GENEHMIGUNG UND PUBLIKATION DES KGS-INVENTARS 2009

Die revidierte Fassung des Schweizerischen Inventars der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung (KGS-Inventar) wurde am 27. November 2009 vom Bundesrat genehmigt. Es ist dies nach 1988 und 1995 die dritte Version des Bundesinventars.

Die Kulturgüter von nationaler Bedeutung (A-Objekte) werden auf Kantonslisten in der vorliegenden Publikation sowie in einem Geografischen Informationssystem (GIS) im Internet publiziert (<http://kgs-gis.admin.ch>). Dort werden die Punktobjekte an der Stelle ihrer Koordinaten mit einem blau-weissen KGS-Schild gekennzeichnet, flächenhafte Objekte wie Stadtbefestigungen oder archäologische Zonen sind mit KGS-Schild und einem umgebenden blauen Kreis dargestellt.

Die Nachführung der A-Listen sowie die Darstellung der Kulturgüter von regionaler Bedeutung (B-Objekte) erfolgt in Listenform auf der Website des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz BABS. (www.kulturgueterschutz.ch -> KGS Inventar)

2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Das KGS-Inventar basiert sowohl auf internationalen wie auch auf nationalen Rechtsgrundlagen.

International

- Haager Abkommen vom 14. Mai 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (HAK; SR 0.520.3), 1962 durch die Schweiz ratifiziert.
- Zweites Protokoll vom 26. März 1999 zum Haager Abkommen von 1954 (ZP; SR 0.520.33), im Jahre 2004 durch die Schweiz ratifiziert.

Auf Bundesebene

- Bundesgesetz vom 6. Oktober 1966 über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten (KGS-Gesetz, KGSG; SR 520.3), seit dem 1. Oktober 1968 in Kraft.
- Verordnung vom 17. Oktober 1984 über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten (Kulturgüterschutzverordnung, KGSV, SR 520.31), seit dem 1. Januar 1985 rechtskräftig.
- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (BZG; SR 520.1), seit 1. Januar 2004 in Kraft.

Die für den Kulturgüterschutz zuständigen Stellen haben nicht nur den Einsatz im bewaffneten Konflikt, sondern auch Massnahmen zum Schutz von Kulturgütern vor Naturkatastrophen und anderen Gefahren wie Feuer oder Wasser zu planen.

Das ZP fordert in Artikel 5 explizit «die Erstellung von Verzeichnissen» von Kulturgütern. Gestützt auf Artikel 3 der Kulturgüterschutzverordnung werden jene Kulturgüter, die es vorrangig zu schützen gilt, im vorliegenden KGS-Inventar erfasst.

3. DEFINITION DER KULTURGÜTER

Artikel 1 des HAK sowie Artikel 1 des KGS-Gesetzes, mit fast identischem Wortlaut, liefern eine umfassende Definition für «Kulturgut». Artikel 1 HAK lautet:

Art. 1 Begriffsbestimmung des Kulturguts

Kulturgut im Sinne dieses Abkommens sind, ohne Rücksicht auf Herkunft oder Eigentumsverhältnisse:

- a. bewegliches oder unbewegliches Gut, das für das kulturelle Erbe der Völker von grosser Bedeutung ist, wie z. B. Bau-, Kunst- oder geschichtliche Denkmäler kirchlicher oder weltlicher Art, archäologische Stätten, Gruppen von Bauten, die als Ganzes von historischem oder künstlerischem Interesse sind, Kunstwerke, Manuskripte, Bücher und andere Gegenstände von künstlerischem, historischem oder archäologischem Interesse sowie wissenschaftliche Sammlungen und bedeutende Sammlungen von Büchern, von Archivalien oder von Reproduktionen des oben umschriebenen Kulturguts;

b. Gebäude, die in der Hauptsache und tatsächlich der Erhaltung oder Ausstellung des unter a umschriebenen beweglichen Guts dienen, wie z. B. Museen, grosse Bibliotheken, Archive sowie Bergungsorte, in denen im Falle bewaffneter Konflikte das unter a umschriebene bewegliche Kulturgut in Sicherheit gebracht werden soll;

c. Denkmalzentren, das heisst Orte, die in beträchtlichem Umfange Kulturgut im Sinne der Unterabsätze a und b aufweisen.

4. MASSNAHMEN UND RECHTSWIRKUNG

Bund und Kantone sind aufgrund der gesetzlichen Vorgaben dazu verpflichtet, vorbeugende Massnahmen zum Schutz der im Inventar aufgeführten Kulturgüter vor den Auswirkungen bewaffneter Konflikte sowie vor Naturereignissen (Erdbeben, Hochwasser, Erdbeben usw.) und anderen Gefahren (z. B. Feuer) zu ergreifen.

Im Hinblick auf eine mögliche Restaurierung oder Rekonstruktion soll zu jedem Objekt eine Sicherstellungsdokumentation erarbeitet und systematisch ergänzt werden. Im Weiteren müssen Schutzräume für die wichtigsten beweglichen Kulturgüter gebaut oder zur Verfügung gestellt werden.

Gemäss Artikel 25 KGSV kann der Bund Beiträge an nichtbauliche Massnahmen zum Schutze von Kulturgütern von internationaler, nationaler und regionaler Bedeutung (Mikroverfilmungen, Inventarisierungen, Sicherstellungsdokumentationen usw.) ausrichten. Nach Neuem Finanzausgleich (NFA) gewährt das BABS seit 2008 nur noch Beiträge von generell 20% an diese Kosten.

Die Nennung eines Objekts im KGS-Inventar berechtigt allerdings nicht automatisch zu Bundesbeiträgen. Aufgrund der bewilligten Kredite entscheidet der Bund über Zeitpunkt und Priorität der Beitragsleistungen. Er kann die Kantone hinsichtlich der zu ergreifenden Schutzmassnahmen im Rahmen der durch die Eidgenössischen Räte zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel beraten. Das Inventar gestattet es aber den Kantonen, jene Schutzmassnahmen, welche mit finanzieller Hilfe des Bundes ergriffen werden können, in geeigneter Weise zu planen.

5. KENNZEICHNUNG DER A-OBJEKTE MIT KULTURGÜTERSCHILD

Auf Anordnung des Bundesrates wird das internationale Schutzzeichen, der blau-weisse Kulturgüterschild, an den Kulturgütern von nationaler Bedeutung (A-Objekte) sowie an Schutzräumen für Kulturgüter

angebracht. Die so gekennzeichneten Objekte sind in einem bewaffneten Konflikt zu respektieren. Nur Einzelobjekte können mit diesem Emblem versehen werden. Aus militärischen Gründen ist es undenkbar, ganze Ortsbilder oder grössere Baugruppen mit dem Kulturgüterschild zu versehen.

Absichten für eine permanente Kennzeichnung der A-Objekte am Bau selber, wie sie in anderen Ländern (etwa in Deutschland) praktiziert wird, bestehen zurzeit nicht. Das Anbringen einer solchen Zusatzinformation, die auch touristischen Zwecken dient, kann im Rahmen einer künftigen Revision geprüft werden.

6. ANZAHL DER KULTURGÜTER VON NATIONALER BEDEUTUNG

Bei der Revision eines Inventars kann es leicht geschehen, dass aufgrund neuer Erkenntnisse und zusätzlicher Kategorien die Anzahl der Inventarobjekte stark zunimmt. Um die Gesamtzahl der Kulturgüter von nationaler Bedeutung in einem vertretbaren Rahmen halten zu können, wurden deshalb Richtgrössen für die Einstufung von A-Objekten vorgegeben. Die Gesamtzahl von 3200 Kulturgütern von nationaler Bedeutung entspricht diesen Vorgaben.

7. ZUM INHALT UND ZUR METHODIK DES NEUEN KGS-INVENTARS

In einer Pilotphase war zunächst eine Matrix entwickelt und getestet worden, mit deren Hilfe die Einstufung der Einzelbauten überprüft werden konnte. Diese Matrix wurde anschliessend auch für die Bewertung von Sammlungen und archäologischen Fundstellen optimiert und an deren spezifische Bedürfnisse angepasst. Erstmals überhaupt konnten so die Kulturgüter mit Hilfe einheitlicher Kriterien bewertet und innerhalb der einzelnen Gattungen in einem gesamtschweizerischen Vergleich als Objekte von nationaler Bedeutung eingestuft werden. Mit diesem Instrument wurden zudem Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Einstufung sichergestellt.

7.1 Einzelbauten

Im Gegensatz zu den früheren Ausgaben des KGS-Inventars wurden möglichst nur Einzelbauten erfasst und beurteilt (Ausnahmen siehe Punkt 8.1.1), weil Ortsbilder wie Kleinstädte, Dörfer und Weiler oder deren Teile (Altstädte, Strassenzüge oder Plätze) bereits im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) eingestuft sind. Dieser Entscheidung macht auch Sinn aus dem Blickwinkel des Kriegsvölkerrechts, da in einem bewaffneten Konflikt aus militärischen Gründen lediglich Einzelobjekte bzw. mehr-

teilige Einzelbauten mit dem blau-weissen KGS-Schild als zu respektierende Anlagen gekennzeichnet werden können.

Ziel bei der Überprüfung der Einzelbauten war es, eine einheitliche Bearbeitung und Bewertung des Baubestandes in der gesamten Schweiz zu erhalten. Die Auswahl der Objekte von nationaler Bedeutung erfolgte mit Hilfe der eigens erarbeiteten Matrix, die alle wesentlichen Aspekte eines Objekts erfasst: architektonische und künstlerische Qualität, kunstwissenschaftliche Kriterien, ideelle und materielle Überlieferung, historische sowie technische Kriterien, Umraum und Situationswert.

Neben diesen Kriterien wurden bei der Bewertung auch regionsspezifische Eigenheiten und der allfällige Seltenheitswert eines Objektes berücksichtigt. Diese beiden Faktoren konnten jedoch allein keine nationale Einstufung begründen.

Bei der abschliessenden Beurteilung durch den Bewertungsausschuss wurden die für die jeweilige Zeitepoche typischen und im gesamtschweizerischen Vergleich qualitativsten Denkmäler der jeweiligen Baugattungen als A-Objekte bestimmt. Dies konnte dazu führen, dass in einigen Fällen Bauten zurückge-

stuft wurden, die von den Kantonen (aus ihrer gebietsspezifischen Sicht) als A-Objekte vorgeschlagen worden waren. In anderen begründeten Fällen war das Gegenteil der Fall (Aufwertung eines vom Kanton als B-Objekt vorgeschlagenen Baudenkmals).

Als Zeitgrenze für die Aufnahme von A-Objekten ins KGS-Inventar wurde das Jahr 1980 gewählt, weil eine gewisse zeitliche Distanz für eine Bewertung unabdingbar ist.

Bei der Bewertung der Einzelbauten arbeitete der Fachbereich KGS im BABS eng mit der Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege des BAK zusammen. Dabei wurden Synergien möglichst genutzt: so entstand schliesslich im Rahmen der Revision des KGS-Inventars als Novum ein Einzelbau-Inventar, eine landesweite Übersicht über den Baubestand, die in diesem Bereich seit längerer Zeit vermisst worden war. Dieser Schritt kann als eigentliche Pionierleistung verstanden werden. Das aktuelle Inventar bildet im Hinblick auf künftige Revisionen eine zuverlässige Vergleichsbasis für die Bewertung neuer Erkenntnisse. Gewisse Mängel bestehen insbesondere noch bei folgenden Punkten:

- Das Inventar basiert zu einem grossen Teil auf den bei den kantonalen Denkmalpflegestellen vorhan-

denen Unterlagen und widerspiegelt damit auch den Stand der Denkmal-Erfassung in den einzelnen Kantonen. Es sind je nach Kanton beträchtliche Unterschiede festzustellen, weil die Bauten von den verschiedenen Denkmalpflegern nicht gleich gewichtet wurden (z. B. bäuerliche Kleinbauten, Bauten von Industrie und Gewerbe, Schulhäuser, Bauten aus der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts).

- Für gewisse Objektkategorien besteht bereits eine gesamtschweizerische Basis, etwa für Burgen und Schlösser, während sie für andere Kategorien noch weitgehend fehlt (als Beispiele zu nennen sind hier bäuerliche und ländliche Wohn- und Gewerbebauten, städtische bürgerliche Wohnbauten des 19./20. Jahrhunderts oder Geschäftshäuser). Die Auswahl der national eingestuften Objekte in letzteren Baugattungen ist dadurch weniger objektiv und wird bei der nächsten Revision des KGS-Inventars zu ergänzen sein.
- Die Bewertung nimmt Einzelbauten aufgrund ihrer individuellen Qualität und Einzigartigkeit als Objekte von nationaler Bedeutung auf und nicht als Repräsentant einer Objektserie. Damit fielen Gruppen mit Objekten ähnlicher Art aus dem Inventar, etwa gleichartige Bahnhöfe an derselben Strecke

oder Bauernhäuser eines bestimmten Typus. Auch hier bleibt zu entscheiden, wie künftig mit solchen Objekten zu verfahren ist.

Die nächste Revision (vgl. Punkt 9) wird Gelegenheit bieten, solche Mängel zu beheben.

7.2 Sammlungen

Die namentliche Erwähnung von mobilem Kulturgut unter den A-Objekten ist als weitere positive Neuerung zu würdigen. Während in der 1995er-Ausgabe des Inventars nur die wichtigsten Museumssammlungen bezeichnet und bedeutende Bibliotheks- und Archivbestände lediglich mit einem einzigen Satz pauschal zum Schutz empfohlen worden waren, konnten für die revidierte Ausgabe alle Sammlungen anhand einheitlicher Kriterien überprüft werden.

7.2.1 Sammlungen in Museen

Hilfreiche Grundlagen waren der Schweizerische Museumsführer, der im selben Zeitraum wie das KGS-Inventar überarbeitet wurde, sowie die Kontakte zum Verband der Museen der Schweiz (VMS) und zur Schweizer Vertretung des Internationalen Museumsrates (ICOM). Privatsammlungen wurden mehrheitlich nicht in die Überprüfung einbezogen, hingegen Stiftungen mit rechtlich und finanziell gesichertem Hin-

tergrund. Die Museumssammlungen wurden zur Bewertung in folgende Gattungen unterteilt: Archäologie / Geschichte / Kunst / Naturwissenschaften / Spezialmuseen / Technik / Volkskunde.

7.2.2 Bestände in Archiven

Im Vordergrund standen hier Institutionen mit nationaler oder ähnlich grosser Ausstrahlung. Zur vergleichenden Bewertung wurden die Archive in fünf Gattungen unterteilt: Bundesarchiv, Archive auf gesamtschweizerischer Ebene und Staatsarchive / Firmenarchive / Stadt- und Gemeindecarchive / Geistliche Archive / Spezialarchive.

7.2.3 Sammlungen in Bibliotheken

Als Glücksfall erwies sich, dass im Zeitraum der Revision des KGS-Inventars auch die Arbeiten an einem gesamtschweizerischen «Handbuch der historischen Buchbestände» liefern. Erkenntnisse daraus konnten direkt in die Bewertung der Bibliotheksbestände von nationaler Bedeutung einfließen. Da es in der Schweiz keine offizielle Kategorisierung von Bibliotheken gibt, einigte man sich für die Einstufung im KGS-Inventar auf vier Hauptkategorien: Öffentliche Bibliotheken (Bund, Kantone, Gemeinden, Universitäten usw.) / private Bibliotheken / solche mit geistlicher Trägerschaft / Spezialbibliotheken.

7.3 Archäologie

Archäologische Fundstellen waren zwar schon in der 1995er-Ausgabe des KGS-Inventars enthalten, jedoch nicht systematisch und nicht in allen Kantonen. Dieser Mangel wurde bei der jetzigen Revision behoben.

Mit Hilfe der Schweizer Kantonsarchäologinnen und -archäologen konnten Fundstellen ermittelt werden, die für das kulturgeschichtliche Verständnis der Vergangenheit der heutigen Schweiz exemplarischen Charakter besitzen. Für die nähere Eingrenzung der Objekte wurde auf eine Baugattungsliste verzichtet, man entschied sich auf eine chronologische Einteilung der Objekte in die jeweilige(n) Epoche(n): Paläolithikum/Mesolithikum/Neolithikum/Bronzezeit/Eisenzeit/Römische Zeit/Frühmittelalter/Mittelalter/Neuzeit.

Anders als bei den Einzelbauten lag dabei der Schwerpunkt nicht auf dem Einzeldenkmal, sondern in der Regel war die Fläche das Kriterium. Die Auswahl der Fundstellen erfolgte aufgrund des heutigen Forschungsstandes sowie der momentanen wissenschaftlichen Forschungsschwerpunkte und kulturgeschichtlichen Interessen.

Einige Kantonsarchäologie-Stellen wiesen im Rahmen der Anhörung mit Recht darauf hin, dass Burgruinen,

Burgen, Erdwerke, Schanzen usw. je nach Kanton im Aufgabenbereich der Archäologie liegen. Der pragmatische Vorschlag lautete deshalb, in den Kantonslisten bei solchen Objekten je ein Kreuz bei den Einzelbauten sowie zusätzlich bei der Archäologie zu setzen. Dasselbe Vorgehen wurde bei archäologischen Sammlungen gewählt (Doppelkreuz bei Sammlung UND Archäologie). Diese Doppelnennungen führen letztlich in der Statistik zu einer erhöhten Anzahl archäologischer Objekte.

Archäologische Funderwartungsgebiete können zum Teil sensible Daten enthalten, die nicht einer breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht werden sollten. Erst mit ausdrücklicher Erlaubnis der jeweiligen Kantonsarchäologie wurden deshalb die freigegebenen Koordinaten im Endprodukt dargestellt (im GIS und in der gedruckten Publikation). Nicht freigegebene Objekte werden im GIS nicht dargestellt und in den Kantonslisten ohne Koordinaten aufgeführt.

7.4 Spezialfälle

Als Spezialfälle werden im KGS-Inventar einige technik- bzw. industriegeschichtliche Denkmäler aufgenommen, die nicht direkt bauliche Substanz aufweisen, oder aber solche, die weder klar als mobile noch als immobile Kulturgüter bezeichnet werden können.

Es sind dies in erster Linie die Dampfschiffe auf den Schweizer Seen, einige kürzere Berg-, Seil- und Zahnradbahnen oder andere Transportmittel. Ebenso werden Bergwerke und weitere Einrichtungen aus dem Bergbau in diese Kategorie einbezogen.

8. VERHÄLTNIS DES KGS-INVENTARS ZU ANDEREN INVENTAREN UND LISTEN

Das KGS-Inventar ist aufgrund der Bedürfnisse des Kulturgüterschutzes gemäss HAK entstanden. Auch wenn es fachlich nur bedingt mit anderen gesamtschweizerischen Verzeichnissen in Übereinstimmung gebracht werden kann, bestand ein weiteres Ziel der Revision darin, das KGS-Inventar wann immer möglich mit anderen Bundesinventaren zu harmonisieren. Dies gelang in der Regel, einige Ausnahmen sowie Abgrenzungskriterien zu den nachfolgend genannten Inventaren gilt es allerdings festzulegen.

Im Sinne einer klärenden Zusatzinformation können auf der GIS-Plattform die Layer mit den Daten der wichtigsten anderen Bundesinventare zugeschaltet werden. In den vorliegenden Kantonslisten werden zudem als Zusatzinformation alle in Kraft gesetzten ISOS-Objekte von nationaler Bedeutung sowie die UNESCO-Welterbestätten unter den jeweiligen Gemeinden erwähnt.

8.1 Bundesinventare nach Artikel 5 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; Natur- und Heimatschutzgesetz)

8.1.1 Inventar schützenswerter Ortsbilder der Schweiz (ISOS)

Die 1995er-Ausgabe des KGS-Inventars enthielt noch etliche Ortsbilder, die nun nicht mehr aufgeführt werden, da sie Bestandteil des ISOS sind. Ausnahmeregelungen wurden für folgende «Ensembles» getroffen, die auch weiterhin im KGS-Inventar erwähnt werden:

- ISOS-Spezialfälle (Klöster, Fabrikanlagen usw.) können auch als mehrteiliger Einzelbau von nationaler Bedeutung aufgenommen werden und erscheinen so in den Kantonslisten bisweilen doppelt (als KGS-Objekt UND als Zusatzinformation «ISOS Spezialfall»).
- Als exemplarische Beispiele für die spezielle Baugattung «Siedlung» fanden das Freidorf Muttenz sowie die Siedlungen Halen (BE) und Neubühl (ZH) Eingang ins KGS-Inventar.
- Funktionale Einheiten wie Kirche und Pfarrhaus (aus derselben Bauzeit), grössere zusammenhängende Objekte wie der Stiftsbezirk St. Gallen (UNESCO Welterbe) oder ausgeprägte Beispiele für städte-

bauliche Gesamtkonzeptionen (Villen-Ensemble Thunplatz in Bern oder die Amtshäuser I-IV inkl. Sternwarte Urania in Zürich) werden als mehrteilige Einzelbauten unter den KGS-Objekten aufgenommen.

8.1.2 Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS)

Ähnliche Abgrenzungsfragen wie beim ISOS gelten grundsätzlich auch für das IVS. Historische Strassen bzw. Wegabschnitte werden im neuen KGS-Inventar – im Gegensatz zur Ausgabe 1995 – nicht mehr geführt, denn diese Objekte sind durch das IVS bereits abgedeckt. Ausnahmen bilden jedoch die Brücken, die zahlreich Eingang ins neue KGS-Inventar gefunden haben. Sie gelten im Rahmen des IVS nicht als Einzelobjekt, sondern methodisch als Bestandteil des Weges.

8.1.3 Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)

Das BLN betrifft das KGS-Inventar nur am Rande. Einzelobjekte des KGS-Inventars, die in einem BLN-Gebiet liegen, sind nicht massgebend für die Einstufung jenes Gebietes, sondern bilden lediglich zusätzliche Attraktivitätspunkte.

8.2 VBS-interne Inventare

Das VBS erliess 2007 Weisungen zum Umgang mit drei departementsinternen Inventaren, die es aufgrund Artikel 3 NHG seit 1992 aus eigenem Antrieb erarbeiten liess. Die drei VBS-internen Verzeichnisse sind:

- das Inventar der militärischen Hochbauten (HOBIM);
- das Inventar der erhaltenswerten ehemaligen Kampf- und Führungsbauten (ADAB);
- das Inventar der Kampf- und Führungsbauten mit ökologischem Wert oder Potenzial (KFÖB).

Es handelt sich dabei um verwaltungsinterne Hinweisinventare, die dem VBS als Planungshilfe bei der Erfüllung der eigenen Aufgabe dienen, beispielsweise als Arbeitsinstrument für die Immobilienorgane des VBS, die so frühzeitig erkennen, ob einem Objekt aus denkmalpflegerischer Sicht besondere Bedeutung zukommt.

Bei der Einstufung von Objekten von nationaler Bedeutung im Rahmen der Revision des KGS-Inventars wurden selbstverständlich auch diese Inventare mitberücksichtigt. Dabei gilt es gewisse Einschränkungen festzuhalten.

Aufgrund der Bestimmungen im HAK sowie dem dazugehörigen ZP dürfen Kulturgüter grundsätzlich nicht militärisch genutzt werden. Die Unverletzlichkeit bzw. die Respektierung solcher Objekte in einem allfälligen bewaffneten Konflikt ist nicht mehr gewährleistet, wenn deren unmittelbare Umgebung zur Unterstützung militärischer Handlungen benutzt wird (vgl. Art. 4–9 HAK; Art. 12–15 ZP).

8.2.1 ADAB und IKFÖB

ADAB-Objekte (ehemalige Sperrstellen) kamen nicht bzw. nur in Ausnahmefällen für eine allfällige Integration ins KGS-Inventar in Frage. Zum einen handelt es sich auch hier weitgehend um grossflächige Elemente, zum andern ist das Umfeld oft nach wie vor militärisch genutzt, so dass ein Schutzanspruch jener Kulturgüter in einem bewaffneten Konflikt kaum geltend gemacht werden könnte. Das Schweizerische Komitee für Kulturgüterschutz hat deshalb entschieden, solche Denkmäler nur in Ausnahmefällen ins neue KGS-Inventar aufzunehmen.

Das IKFÖB seinerseits ist in erster Linie aus Sicht des Naturschutzes und der Ökologie zu betrachten und fällt deshalb – wie etwa auch die Inventare nach Artikel 18 NHG (Moorschutz, Auenschutz usw.) – nicht in den direkten Ausrichtungsbereich des KGS-Inventars.

8.2.2 HOBIM

Anders verhält es sich beim HOBIM. Diese Objekte können aufgrund ihrer baulichen Qualität (z. B. Zeughäuser, Kasernen) als Einzelbau Eingang ins KGS-Inventar finden. In Friedenszeiten können sie durchaus als schützenswerte Einzelbauten aufgenommen werden, für die es auch die üblichen KGS-Schutzmassnahmen (gegen Feuer, Wasser, Naturereignisse usw.) vorzusehen gilt.

Jedoch gilt es festzuhalten, dass die Einstufung dieser Objekte beim HOBIM aus militärischer Sicht erfolgte, während man beim KGS-Inventar versuchte, einen gesamtschweizerischen Massstab anzuwenden, der sämtliche Baugattungen (also insbesondere auch Bauten mit rein ziviler Nutzung) einbezog. Dieser Massstab führte denn auch zu einer etwas strengeren Bewertung, so dass nicht sämtliche HOBIM-Objekte mit der höchsten Einstufung auch als A-Objekte ins KGS-Inventar übernommen wurden.

8.3 Berücksichtigung anderer gesamtschweizerischer bzw. überregionaler Listen und Publikationen

Die kantonalen Inventare der Denkmalpflege-Stellen dienten den Fachstellen als Grundlage für ihre Vorschläge zur Integration der Bauten ins KGS-Inventar.

Für spezifische Gattungen wurden zudem ausgewiesene Spezialisten beigezogen, etwa der Burgenverein für die Einstufung von Burgen, Burgruinen usw., die Bauernhausforschung für Bauernhäuser und ländliche Kleinbauten, Fachleute für Industriedenkmäler, Verkehrsmittel und -anlagen sowie für Objekte im öffentlichen Raum wie Pärke, Gärten und Quaianlagen.

In die Überprüfung einbezogen wurden alle vorhandenen gesamtschweizerischen bzw. überkantonalen Inventare, so etwa bundesinterne Listen, das Verzeichnis der Baudenkmäler unter dem Schutz der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Verzeichnisse über Bahnhofengebäude der SBB, über Zollbauten und Postgebäude. Auch Publikationen wie die Kunstdenkmäler der Schweiz, die Kunstführer durch die Schweiz, die Bände des Inventars der neueren Schweizer Architektur 1850–1920 (INSA), das Architektenlexikon der Schweiz, der Schweizer Architekturführer 1920–1990, die Burgenkarte, die ICOMOS-Liste der historischen Gärten und Anlagen der Schweiz, das Historische Lexikon der Schweiz (HLS) sowie Sekundärliteratur zu einzelnen Baugattungen wurden bei der Arbeit genutzt.

8.4 Berücksichtigung von Schweizer Objekten aus der UNESCO-Welterbekonvention im KGS-Inventar

Das KGS-Inventar basiert auf der internationalen Grundlage der UNESCO-Konvention von 1954. Im Jahre 1972 verabschiedete die UNESCO-Generalkonferenz ein anderes internationales Abkommen, die sogenannte Welterbekonvention. Unter den zurzeit 890 Objekten in dieser Welterbe-Liste (Stand: Juli 2009) ist auch die Schweiz mit zehn Einträgen vertreten.

In Übereinstimmung mit den oben erwähnten Abgrenzungen zu anderen Inventaren entschied sich das Komitee dafür, die drei Naturerbe-Objekte im KGS-Inventar nicht aufzunehmen, hingegen das Kulturerbe – sofern es den Kriterien entsprach – in den Bereich der Einzelbauten zu integrieren. Dies war beim Stiftsbezirk St. Gallen und beim Kloster Münstair kein Problem (Aufnahme als mehrteiliges Objekt, vergleichbar mit ISOS-Spezialfällen). Die drei Burgen von Bellinzona wurden aufgrund ihrer räumlichen Distanz je als Einzelobjekt aufgenommen. Die Rhätische Bahn wurde zwar nicht als Streckenelement aufgenommen, der Landwasser-Viadukt sowie einige Bauten im Welterbe-Perimeter haben jedoch als Einzelobjekte Aufnahme im KGS-Inventar gefunden. Die Altstadt von Bern sowie die Städte La Chaux-de-Fonds und Le Locle sind

als Ortsbilder im neuen KGS-Inventar nicht aufgenommen, jedoch wurden etliche bedeutende Gebäude aus diesen Welterbestätten als Einzelbauten von nationaler Bedeutung eingestuft. Dasselbe gilt für die Kulturlandschaft Lavaux.

9. REVISION

Jedes Inventar stellt eine Momentaufnahme dar, bei der notgedrungen gewisse Lücken bestehen oder einzelne Kantone die Vertretung einzelner Baugattungen aufgrund der kantonalen Richtlinien zu wenig stark gewichten. Solche Mängel können im Rahmen einer späteren Revision korrigiert werden.

Bei dieser Gelegenheit können Objekte auch gestrichen, von einer Kategorie in eine andere versetzt oder neu aufgenommen werden. Das Schweizerische Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung wird deshalb auch weiterhin periodisch nachgeführt. Dabei müssen die kantonalen Fachstellen noch enger in die Überprüfung der Objekte einbezogen werden. Aufgrund der Erfahrungen in der laufenden Revision ist eine nächste Ausgabe in rund zehn Jahren vorzusehen.

SAMMLUNGEN / COLLECTIONS / COLLEZIONI

Die Titelbilder der Kantonslisten zeigen hauptsächlich Einzelbauten. Im KGS Inventar 2009 sind aber erstmals auch Sammlungen in Museen, Archiven und Bibliotheken sowie archäologische Fundstellen und Spezialfälle aufgeführt, die nach einheitlichen Kriterien überprüft wurden (Bilder S. 39/40). Eine weitere Neuerung ist die Darstellung des KGS Inventars auf einer GIS-Plattform (S. 41).



Les photos en première page des listes cantonales représentent principalement des édifices. Toutefois, l'Inventaire PBC 2009 recense désormais également des collections de musées ainsi que des fonds d'archives et de bibliothèques, des sites archéologiques et des cas spéciaux, tous sélectionnés selon des critères uniques (photos p. 39/40). La présentation de l'Inventaire PBC sur une plateforme SIG constitue une autre nouveauté (p. 41).

Le immagini sulla prima pagina delle liste cantonali mostrano soprattutto costruzioni. Tuttavia l'inventario PBC 2009 comprende per la prima volta anche collezioni di musei, fondi di archivi e di biblioteche, siti archeologici e casi speciali, tutti selezionati secondo criteri unitari (immagini a p. 39/40). La rappresentazione dell'Inventario PBC sulla piattaforma SIG è un'altra novità (p. 41).



oben / en haut / in alto:

Hornbacher Sakramentar (von 983),
St. Ursenkathedrale Solothurn (SO)

Bundesbrief von 1291
Bundesbriefmuseum Schwyz (SZ)

unten / en bas / sotto:

Edouard Manet, Paris: Im Café 1878
Villa am Römerholz, Winterthur (ZH)

ARCHÄOLOGIE
ARCHÉOLOGIE
ARCHEOLOGIA



La «venatio»

Scènes de chasse et de combat, mosaïque.
Villa gallo-romaine, Vallon (FR).

SPEZIALFÄLLE
CAS SPÉCIAUX
CASI SPECIALI



Funiculaire

Neuveville–Saint - Pierre, Fribourg (FR).



Raddampfer Schiller

Vierwaldstättersee, Luzern (LU).

PRINTSCREEN GIS-PLATTFORM
 CAPTURE D'ÉCRAN PLATEFORME SIG
 PRINTSCREEN DELLA PIATTAFORMA SIG

Schweizerische Eidgenossenschaft
 Confédération suisse
 Confederazione Svizzera
 Confederaziun svizra

Inventaire PBC (approuvé par le Conseil fédéral en date du 27.11.2009)
 Inventaire suisse des biens culturels d'importance nationale (Etat: 30.10.2009)
 en application de l'art. 3 de l'ordonnance du 17 octobre 1994 sur la protection des biens culturels en cas de conflit armé (RS 820.31)

Administration fédérale
 Office fédéral de la protection de la population et de
 Office fédéral de la protection de la pop

Début | Contact | vous connecter

Deutsch | Fr
 Italiano |

Cartes Recherche PDF

défiler - fermer
 tout sélectionner - tout désélectionner

Protection des biens culturels

- Protection des biens culturels
- Bâtimens
- collections
- Archéologie
- Cas spéciaux

Données spécialisées (Pas disponible avant 2009)

- ISOB
- Inventaire IFP
- [UNESCO Patrimoine mondial Suisse](#)
- [UNESCO Patrimoine mondial](#)
- [L'inventaire des zones de monumentalité historiques \(Version 2007\)](#)
- Séjours historiques
- Zones de risque sismique
- sites de fondation

Fonds de carte

- Carte pivot
- Images aérienne ou satellite
- Topographiques

Infobulle: Echelle actuelle: 1:7919

Monument Brunswick
 KGS_Nr = 2469
 Quai du Mont Blanc
 Genève (GE)
 500.463 / 118.264

Kategorie: A
 Objektiv:
 • édifices religieux
 • tombeaux
 • monuments, statues

Coord. (m): 500522 / 118243

0 0,1 0,2 0,3 0,4 0,5 km

<http://kgs-gis.admin.ch>

<http://pbc-gis.admin.ch>

<http://pbci-gis.admin.ch>

© swisstopo / KOGIS, 2010